

„Fachliche Empfehlungen zur Ausgestaltung der Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII“

1. Präambel

Diese Empfehlungen beschreiben die fachlichen Standards bei der Ausgestaltung der Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder gemäß § 33 Satz 2 Achten Buch Kinder – und Jugendhilfe (SGB VIII) in der seit 1. Januar 2012 geltenden Fassung.

Sie treten an Stelle der „Fachlichen Empfehlungen für sozialpädagogische Pflegefamilien gemäß § 33 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe“ vom 28. November 1996.

Diese Empfehlungen richten sich an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dienen als fachliche Orientierung bei der Ausgestaltung der Hilfe in Vollzeitpflege nach § 33 Satz 2 SGB VIII in Verbindung mit § 79 a Satz 3 SGB VIII.

2. Begriffsbestimmungen

„Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“

Diese Regelung im § 33 Satz 2 SGB VIII, als einer spezifischen Form der stationären Hilfe zur Erziehung in einer anderen Familie, verpflichtet die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Schaffung und zum Ausbau entsprechender Formen der Familienpflege. Neben dem bislang in Thüringen verwendeten Begriff „Sozialpädagogische Pflegefamilie“ haben sich hierfür in der Praxis verschiedene andere Bezeichnungen für die Erziehungshilfe in einer anderen Familie etabliert.

Sowohl unter leistungsrechtlichen als auch unter sozialpädagogischen Gesichtspunkten erscheint es jedoch nicht sinnvoll, neben den in § 33 Satz 2 SGB VIII verwendeten Begrifflichkeiten, weitere Sonderformen festzuschreiben.

Die Bedürfnisse eines „besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kindes/Jugendlichen“ sind auf der Grundlage der persönlichen Besonderheiten in Verbindung mit dem Anspruch der Personensorgeberechtigten auf erzieherische Hilfe gemäß §§ 27 ff SGB VIII und/oder dem Anspruch des Kindes/Jugendlichen auf Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII zu definieren. Das wesentliche Instrument hierfür ist der Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII.

Können Personen auf Grund ihrer festgestellten persönlichen Eignung und ihrer Befähigung den individuellen Bedürfnissen eines Kindes/Jugendlichen und den mit dessen Betreuung, Erziehung und Förderung einhergehenden erhöhten Anforderungen entsprechen, dann ist auch von deren Eignung im Sinne des § 33 Satz 2 SGB VIII auszugehen.

3. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten (§ 33 SGB VIII).

Rechtsgrundlage für die Schaffung von geeigneten Formen der Familienpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder bildet § 33 Satz 2 SGB VIII.

Diese Art der Hilfe zur Erziehung ist bezüglich "Art und Umfang ... nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall" zu gewähren (§ 27 SGB VIII).

Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen (§ 5 Abs. 1 SGB VIII).

Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in allen sie betreffenden Entscheidungen ist sicherzustellen. Sie haben das Recht, ihre Wünsche und Vorstellungen zu äußern und diese sind in Entscheidungen einzubeziehen (§ 8 SGB VIII).

Pflegepersonen haben vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Begleitung gegenüber dem Jugendamt (§ 37 Abs. 2 SGB VIII).

Das Jugendamt hat zu prüfen, ob die Pflegeeltern eine dem Wohl des Kindes förderliche Versorgung und Erziehung gewährleisten (§ 37 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

Umgekehrt haben die Pflegepersonen die Pflicht, das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder Jugendlichen betreffen (§ 37 Abs. 3 S. 2 SGB VIII).

Die Regelungen der §§ 8a und 8b SGB VIII zur Umsetzung eines umfassenden Kinderschutzes und die Regelungen nach den §§ 35a, 36, 37, 38, 39, 40 sowie § 41 SGB VIII sind zu beachten.

4. Zielsetzung und Aufgabenstellung

Diese Hilfeform für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer körperlichen, geistigen und/oder psychischen Besonderheiten der speziellen Betreuung und Förderung bedürfen, sollte in der Regel eine auf Dauer angelegte Lebensform sein.

Die Pflegepersonen sollen den Kindern und Jugendlichen die Chance geben

- emotionale Sicherheit zu erfahren,
- eine eigene Identität zu entwickeln,

- enge persönliche Beziehungen langfristig einzugehen,
- Entwicklungsbesonderheiten aufzuarbeiten und auszugleichen,
- Konflikt- und Problemlösungsstrategien zu erlernen sowie
- im Rahmen der individuellen Möglichkeiten eine eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit zu werden.

Unter Berücksichtigung der besonderen biographischen Ereignisse und persönlichen Besonderheiten des Kindes/Jugendlichen bieten die Pflegepersonen insbesondere

- eine individuelle Betreuung und Erziehung,
- Kontinuität im Alltagsleben,
- Stabilität in der Beziehung,
- emotionale Zuwendung,
- eine gezielte Förderung sowie
- Wertschätzung gegenüber der Herkunft des Kindes.

5. Zielgruppe

Zielgruppe sind insbesondere Kinder und Jugendliche,

- die einen häufigen Milieu- und Bezugspersonenwechsel erlebt haben,
- die schweren traumatischen Erlebnissen ausgesetzt waren,
- für die eine seelische Behinderung diagnostiziert wurde bzw. die von einer solchen Behinderung bedroht sind und
- bei denen schwere chronische oder lebensverkürzende Erkrankungen vorliegen.

Mögliche Ursachen und Ausprägungen:

- Säuglinge/Kinder, die durch eine Erkrankung der Mutter vor oder in der Schwangerschaft Schädigungen erfahren haben, z. B. Frühgeburten, Mangelgeburten,
- Kinder alkoholabhängiger, drogenabhängiger oder HIV-infizierter Mütter,
- Kinder mit gravierenden Entwicklungsstörungen und/oder Entwicklungsdefiziten aufgrund von z. B. Vernachlässigung, Verwahrlosung, Alkoholembryopathie, ADHS,
- Kinder mit physischen oder psychischen Beeinträchtigungen als Folge von traumatischen Erfahrungen, wie z. B. Verlust der Bezugsperson, Tod eines Elternteils, Misshandlung, sexueller Missbrauch,
- Kinder, die durch ihre Eltern einem erhöhten Entwicklungsrisiko ausgesetzt waren, z. B. Kinder von Eltern mit eingeschränkter Versorgungs- und Erziehungskompetenz, Kinder psychisch kranker Eltern, Kinder aus Gewaltfamilien, Kinder suchtkranker Eltern und
- Kinder und Jugendliche mit besonders ausgeprägten Pubertätsproblemen, die noch einen familiären Rahmen benötigen.

Entscheidend für die Zuschreibung einer besonderen Entwicklungsbeeinträchtigung im Sinne des § 33 Satz 2 SGB VIII ist die Schwere der Symptomausprägung und der

damit einhergehende, deutlich erhöht anfallende Aufwand bei der Erziehung, Versorgung und Pflege des Kindes/Jugendlichen.

Für Kinder und Jugendliche mit geistiger und körperlicher Behinderung besteht die Zuständigkeit nach § 54 Absatz 3 SGB XII. Diese Pflegeverhältnisse bedürfen einer Erlaubnis nach § 44 SGB VIII.

6. Eignung und Auswahl von Pflegepersonen

Die Betreuung und Förderung eines besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kindes/Jugendlichen stellt an die Pflegepersonen hohe personelle, fachliche und strukturelle Anforderungen. Einschlägige pädagogische und erzieherische Erfahrungen der Pflegepersonen sind unerlässlich.

Eine pädagogische, therapeutische oder medizinische Ausbildung ist in Abhängigkeit der besonderen Anforderungen, welche die Kinder und Jugendlichen individuell stellen, sinnvoll, aber nicht zwingend zu fordern. Als geeignet sind auch langjährig erfolgreich tätige, erfahrene und zuverlässige Pflegepersonen anzusehen.

Als Pflegepersonen kommen verheiratete, nichtverheiratete oder gleichgeschlechtliche Paare sowie alleinstehende Personen mit oder ohne Kinder in Betracht, soweit durch sie die nachfolgend beschriebenen grundlegenden Anforderungen und Voraussetzungen erfüllt werden.

Die Pflegefamilien, insbesondere die Pflegepersonen, müssen über eine ausreichende Stabilität sowie über eine hinreichende Frustrationstoleranz und die emotionale Stärke verfügen, um die Begegnung mit unterschiedlichen Verhaltensweisen des Pflegekindes bewältigen sowie verarbeiten zu können und dem Kind trotz der vorliegenden Schwierigkeiten in hohem Maße Wärme und Akzeptanz entgegen bringen zu können.

Die Pflegepersonen müssen sich darauf einlassen, dass

- die gesamte Familie in ein intensives Bewerber-, Auswahl- und Überprüfungsverfahren einbezogen wird,
- sie sich fachlich auf die Aufgabe vorbereiten,
- die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erwartet wird,
- die Bereitschaft zur Gruppen- und Einzelarbeit sowie die Teilnahme an Supervisionen notwendig ist und
- sie ihre Persönlichkeit, Lebensgeschichte und Pflegeelternrolle unter Anleitung fachlich reflektieren.

Formale Prüfkriterien sind:

- eine gesicherte finanzielle Grundlage zur Absicherung des eigenen Lebens,
- ausreichend Wohnraum für das/die Pflegekind/-er,
- genügend Zeit mindestens einer Pflegeperson für das Kind/den Jugendlichen,

- ein verlässliches familiäres und soziales Netz sowie
- körperliche, geistige Gesundheit und Belastbarkeit.

Personelle Voraussetzungen:

- emotionale Stabilität und Zuwendungsfähigkeit,
- Verantwortungsbewusstsein,
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie und dem Jugendamt,
- Akzeptanz der Herkunftsfamilie und Toleranz gegenüber unterschiedlichen Lebensweisen,
- Fähigkeit, sich auf Veränderungen innerhalb der eigenen Familie einzulassen bzw. auf krisenhafte Situationen flexibel reagieren zu können,
- Fähigkeit, mit Trennungs- und/oder Trauerprozessen konstruktiv umzugehen,
- Fähigkeit, die Tätigkeit als Pflegeperson zu reflektieren,
- besondere Belastbarkeit (emotionale und psychische Stabilität, Ausgeglichenheit, sicherer Umgang mit Nähe und Distanz),
- realistische Einschätzung der eigenen Leistungsgrenze, Hilfe/Entlastung annehmen können,
- Kooperations- und Lernbereitschaft,
- Kommunikations- und Kritikfähigkeit,
- situationsadäquate Flexibilität und Strukturiertheit,
- Bereitschaft zur Übernahme adäquater Versorgung, ggf. Pflege sowie
- Bereitschaft sich Kenntnisse spezifischer Hilfeformen und Therapien anzueignen und bei der therapeutischen und medizinischen Versorgung mitzuwirken.

Als Pflegeperson ungeeignet ist insbesondere, wer:

- rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt wurde (§ 72a SGB VIII),
- an lebensverkürzenden oder lebensbedrohlichen, übertragbaren Krankheiten oder organischen Störungen des zentralen Nervensystems, chronischen Erkrankungen psychotischer Art oder Suchterkrankungen leidet,
- nicht bereit und in der Lage ist, gemäß § 37 SGB VIII mit der Herkunftsfamilie und dem Jugendamt zusammenzuarbeiten oder
 - die im Rahmen des Bewerberverfahrens gestellten Anforderungen derzeit (noch) nicht erfüllt.

Gegen die Eignung von Pflegeeltern sprechen weiterhin z. B.:

- erhebliche persönliche oder familiäre Konflikte,
- eine religiöse oder weltanschauliche Haltung, die der, von den Personensorgeberechtigten gewünschten Grundrichtung der Erziehung entgegensteht sowie chronische Belastungen am Arbeitsplatz,

Häufige Arbeitsplatzwechsel oder Langzeitarbeitslosigkeit bedürfen der Reflektion vor dem biografischen oder geografischen Hintergrund der Bewerber.

Bei der Vermittlung in Dauerpflege ist zu berücksichtigen, dass i. d. R. noch vor Vollendung des 65. Lebensjahres der Pflegeperson das Kind/der Jugendliche seine Volljährigkeit erreicht.

I. d. R. sollten maximal zwei besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche gleichzeitig in einer entsprechend geeigneten Pflegefamilie aufwachsen.

7. Vorbereitung und Qualifikation von Pflegepersonen

Pflegepersonen haben Anspruch darauf, auf ihre Aufgabe angemessen fachlich vorbereitet zu werden.

Die hohen personellen, fachlichen und strukturellen Anforderungen bedingen, dass Pflegepersonen fachlich auf ihre Aufgaben vorbereitet werden, sich während des Verlaufs der Erziehungshilfe kontinuierlich durch Fortbildungen weiterqualifizieren und ihre Pflegeelternrolle unter Anleitung fachlich reflektieren.

Wesentliche Aspekte der Vorbereitung sind:

- Informationen zu strukturellen Voraussetzungen und Zusammenhängen,
- gemeinsame Verständigung über die Rollen und Sichtweisen,
- die Verständigung über die zu erwartenden familiären Veränderungen, Motivationsklärung und Belastbarkeit des Einzelnen und aller Familienmitglieder,
- die Klärung der Definition von Verhaltensauffälligkeiten, von Behinderung und Traumatisierung und die damit verbundenen Symptome,
- Bindung, Bindungsstörungen, Phasen der Integration sowie
- das Erkennen und Einschätzen der eigenen Ressourcen.

Entscheidende Faktoren bei der Frage nach der Eignung sind in hohem Maße Empathie, Akzeptanz und Kongruenz, welche die Pflegepersonen trotz der besonders hohen erzieherischen und ggf. pflegerischen Anforderungen dem jeweiligen Kind oder Jugendlichen entgegenbringen müssen. Emotionale Stärke, eine ausreichende Stabilität und eine hinreichende Frustrationstoleranz unterstützen eine kontinuierliche Hilfe.

8. Verfahrensgrundsätze und fachliche Anforderungen der Hilfestaltung

Hilfe zur Erziehung nach § 33 Satz 2 SGB VIII in Vollzeitpflege ist bezüglich Art und Umfang nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall zu gewähren. Die entsprechende Hilfe(-form) muss geeignet und notwendig sein. Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 33 Satz 2 SGB VIII kann mit Begründung eines Pflegeverhältnisses, aber auch während eines bestehenden Pflegeverhältnisses als geeignete Hilfeform in Frage kommen.

Die Entscheidung über die Gewährung von Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII erfolgt im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte des Jugendamts, wobei insbesondere die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes und des Allgemeinen Sozialen Dienstes miteinander kooperieren.

Fallanamnese, sozialpädagogische sowie ggf. medizinische Diagnostik sind der Entscheidung über die Auswahl der Hilfeform zugrunde zu legen und geben Hinweise für das Profil einer geeigneten Pflegefamilie und den weiteren Hilfebedarf der Herkunftsfamilie.

Zentrales Steuerungselement der Hilfe ist das nach §§ 36, 37 SGB VIII verbindlich vorgeschriebene, partizipativ auszugestaltende Hilfeplanverfahren.

Gemäß § 37 Abs. 2a SGB VIII sind die Art und Weise der Zusammenarbeit der Beteiligten, die im Einzelfall vereinbarten Ziele sowie der Umfang der Beratung der Pflegeperson und die Höhe der laufenden Leistung zum Unterhalt des Kindes/Jugendlichen im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII sind im Vergleich zum durchschnittlichen Pflegeverhältnis höhere Leistungen zum Unterhalt des Kindes/Jugendlichen nach den Erfordernissen des Einzelfalls erforderlich. Diese können sich entweder auf die materiellen Aufwendungen oder auf die Kosten der Erziehung oder auf beides beziehen.

Der Hilfeplan trägt den Charakter einer verpflichtenden Vereinbarung und ist regelmäßig zu überprüfen und fortzuschreiben.

Bei vorhandener Rückkehroption liegt der Schwerpunkt auf der Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit der Herkunftsfamilie sowie auf dem Erhalt bzw. der Verbesserung der Beziehung zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie.

Soll die Hilfe dem Kind eine dauerhafte Lebensperspektive bieten, verlagert sich der Schwerpunkt. Dann muss die Integration im neuen Familienverband und die diesbezügliche Akzeptanz bei der Herkunftsfamilie unterstützt werden. Die Sicherung der Kontinuität bei der Betreuung des Kindes steht dann im Vordergrund und ist ggf. auch rechtlich abzusichern.

Vor der Vermittlung eines Kindes in Vollzeitpflege im Sinne des § 33 Satz 2 SGB VIII sind die Fallinformationen zu interpretieren, eine Prognose über die Perspektive des Kindes zu erstellen und die Anforderungen an die Hilfestaltung und die Pflegefamilie zu beschreiben. Auf dieser Grundlage erfolgt die Auswahl einer geeigneten Pflegestelle. Das Jugendamt trägt die Verantwortung für die Entscheidung zur Geeignetheit der Pflegeperson/Pflegefamilie für ein besonders entwicklungsbeeinträchtigtes Kind. Diese Aufgabe kann nicht auf einen Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden.

Die Voraussetzungen für die persönliche Eignung von Pflegepersonen zur Aufnahme eines bestimmten Kindes/Jugendlichen sind nach den individuellen Bedürfnissen des Kindes/Jugendlichen und dem Anforderungsprofil der Pflegefamilie zu gewichten. Bedürfnisse der bereits in der Bewerberfamilie lebenden Kinder müssen in die Vermittlungsüberlegungen mit einbezogen werden. Es ist eine Lösung zu finden, die den bereits vorhandenen Kindern in der Familie und dem aufzunehmenden Kind gerecht wird. Die Auswahlentscheidung erfordert mindestens das Vieraugenprinzip.

Die Bereitschaft der Herkunftseltern eines Kindes/Jugendlichen und der Pflegeeltern zur Kooperation stellen eine Voraussetzung für einen gelingenden Hilfeprozess dar. Die Beteiligung des Kindes/Jugendlichen an der Auswahl und Gestaltung der Hilfe sind ebenso unerlässlich, wie die Abstimmung beider Familien während des Hilfezeitraums.

Als optimaler Beginn der Vermittlungsphase und Grundlage für die Zusammenarbeit ist ein Kennenlernen zwischen den Herkunftseltern und den Pflegeeltern vorzusehen. Herkunftseltern und Pflegeeltern sollten idealtypisch in eine Kooperation einwilligen. Dem Kind und den potentiellen Pflegeeltern soll die Gelegenheit gegeben werden, sich auf neutralem Boden und in Begleitung der Fachkraft unverbindlich kennenzulernen.

Vor dem Erstkontakt sind die Pflegepersonen umfassend über die bisherige Entwicklung des Kindes/Jugendlichen und seine familienrechtliche Situation aufzuklären. Hierbei sind die Vorgeschichte des Kindes/Jugendlichen, der familiäre Hintergrund, medizinische und/oder psychiatrische Diagnose(n) anonymisiert einzubeziehen. Interpretationshilfen durch die Fachkraft sind in der Regel erforderlich.

Ideale Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in die Pflegefamilie ist die Zustimmung aller Beteiligten. Sofern die Herkunftseltern trotz entsprechender Vorbereitung nicht einwilligen, bedarf es einer familiengerichtlichen Entscheidung.

Die Anbahnungszeit ist entsprechend dem Alter des Kindes/Jugendlichen und der Vorgeschichte individuell zu gestalten. Das Kind/der Jugendliche ist sorgfältig auf die neue Situation vorzubereiten; eine abrupte Übersiedlung ist zu vermeiden.

Konkrete Absprachen mit allen Beteiligten über Zeitpunkt und Ausgestaltung der Aufnahme in die Pflegefamilie und künftige Kontakte (Häufigkeit, Ort und Form) zwischen dem Kind/Jugendlichen und seiner Herkunftsfamilie sind zu erarbeiten. Das Kind/der Jugendliche ist entsprechend seines Entwicklungsstandes an den Vorbereitungen zu beteiligen.

Erste Umgangskontakte sollten durch den Fachdienst begleitet und ausgewertet werden. Bei schädigendem Verhalten der Herkunftseltern kann zum Schutze des Kindes/Jugendlichen eine Begleitung darüber hinausgehender Kontakte bis hin zu deren Aussetzung erforderlich werden. In diesen Fällen sind andere Formen der Teilhabe der Herkunftseltern an der Entwicklung des Kindes/Jugendlichen zu sichern.

Die Begleitung des Pflegeverhältnisses erfolgt über Hausbesuche, Gespräche und Telefonate mit dem Ziel, den Prozess der Integration des Pflegekindes in sein neues Familiensystem und das soziale Umfeld bis hin zu seiner Verselbstständigung zu

begleiten, Unterstützungsbedarfe wahrzunehmen und darauf adäquat zu reagieren. Gefährdungsrisiken sind dabei stets im Blick zu behalten. Beratungsinhalte und Häufigkeit der Kontakte sowie einzuleitende Maßnahmen und Hilfen sind vom individuellen Hilfebedarf des Kindes/Jugendlichen und dem Unterstützungsbedarf der Pflegefamilie determiniert.

Arbeit mit den Herkunftseltern vor und nach der Vermittlung ihres Kindes

Mit den Herkunftseltern sind die Ursachen, Phasen und Perspektive der Unterbringung zu erörtern. Insbesondere dürfen diese von vornherein nicht über die Dauer der Unterbringung ihres Kindes in der Pflegefamilie (Transparenz im Verfahren) und sich daraus ergebende Konsequenzen im Unklaren gelassen werden.

Auch nach der Vermittlung des Kindes/Jugendlichen in eine Pflegefamilie haben die Herkunftseltern Anspruch auf Hilfe und Beratung, z. B. im Hinblick auf die Frage der Gestaltung von Besuchskontakten, Rückkehrvoraussetzungen, Informationen über die Entwicklung des Kindes, aber auch Hilfestellung, ihre neue Lebenssituation zu bewältigen. Den Herkunftseltern sind entsprechende Hilfen anzubieten auch mit Blick darauf, Loyalitätskonflikten aktiv zu begegnen.

Die Begleitung von Herkunftseltern, die Verursacher, Auslöser der Traumatisierung ihres Kindes/Jugendlichen waren und der Pflegefamilie des Kindes/Jugendlichen durch dieselbe Fachkraft ist auszuschließen.

Gefährdungsrisiken in Pflegeverhältnissen

Pflegeverhältnisse sind potentiell mit spezifischen Gefährdungsrisiken behaftet, die der besonderen Aufmerksamkeit und Reaktion der Fachkräfte bedürfen. Hierzu zählen insbesondere:

- von der Herkunftsfamilie, den Pflegeeltern oder Dritten geschürte Loyalitätskonflikte und Konkurrenzen,
- Formen der Abwertung der Herkunftsfamilie durch die Pflegefamilie,
- überzogene Dankbarkeitserwartungen der Pflegefamilie an das Kind/den Jugendlichen,
- unangemessene pädagogische Handlungen der Pflegeeltern,
- eskalierende Konflikte zwischen (insbesondere) älteren Pflegekindern und ihren Pflegeeltern,
- aggressive oder psychisch verletzende Auseinandersetzungen zwischen dem Pflegekind und Pflegegeschwistern bzw. leiblichen Kindern der Pflegeeltern sowie
- extrem problematische Umgangsregelungen.

9. Beratung und Unterstützung von Pflegeverhältnissen

Pflegepersonen haben gegenüber dem zuständigen Jugendamt einen Leistungsanspruch auf umfassende Beratung, Begleitung und Unterstützung bei der Erfüllung

ihrer Aufgabe. Zur Erfüllung dieses Leistungsanspruchs können Leistungsangebote von Träger der freien Jugendhilfe herangezogen werden.

Regelmäßige Kontakte zwischen Fachkraft und Pflegefamilie sowie insbesondere dem Pflegekind sind ein wesentlicher Aufgabenteil der Begleitung durch das Jugendamt. Sie dienen insbesondere dem Vertrauensaufbau und dem Informationsaustausch, aber auch der Kontrolle. Gleichzeitig ergeben sich Erkenntnisse und Anknüpfungspunkte für die weitere Beratungsarbeit und die zukünftige Hilfeausgestaltung.

Die konkreten Beratungsangebote und Hilfen richten sich nach dem individuellen und aktuellen Bedarf der Pflegekinder (z. B. Gespräche, Spielstunden) und/oder deren Pflegepersonen und werden durch thematische Gruppenarbeit und Fortbildungen ergänzt.

Sie umfassen insbesondere:

- a. Beratung zu und Unterstützung bei der Bearbeitung bzw. Gestaltung von
 - am Pflegekind orientierten Themen, z. B. Entwicklungsphasen, mögliche Verhaltensauffälligkeiten, Bindungsthemen, Sozial- und Leistungsverhalten,
 - Kindergarten-/Schulbesuch, Sorgen und Befürchtungen, Integrationsphase in die Pflegefamilie,
 - Kontakten zur Herkunftsfamilie, z. B. emotionale und sachliche Probleme, Vorbereitung, Gestaltung und Nachbereitung von Besuchskontakten, Einordnung und Umgang mit veränderten Verhaltensweisen des Kindes,
 - Reflexion der Pflegeelternrolle und Bearbeitung von Unsicherheiten, Beziehungserleben mit dem Kind, Umgang mit Konflikten, Auswirkungen auf das soziale Umfeld,
 - Rechts- und Sachfragen, z. B. Fragen der Alltagssorge, Namensrecht, Aufsichtspflicht, Haftungsfälle, Pflegegeld, sonstige Sozialleistungen sowie
 - Krisenkonzept und Notfallpläne.

- b. Beratung zu und Unterstützung bei der Suche, ggf. Koordinierung von externen Hilfen wie z. B.
 - Diagnostik,
 - therapeutische Hilfen für Pflegekinder,
 - Erziehungs- und Familienberatung,
 - Coaching,
 - Fördermaßnahmen,
 - Kur- und Heilbehandlungen sowie
 - familienentlastende Maßnahmen

- c. Supervision

Pflegeeltern stehen im Alltag immer wieder vor Problemen, die sie mit ihren bisherigen Lebenserfahrungen nicht lösen können. Supervision bietet die Möglichkeit, sich mit individuellen Themen, Überlastungsgefühlen, Resignation und Konfliktsituationen rund um das Thema „Unser Pflegekind und wir“ auseinanderzusetzen. Sie wird von speziell ausgebildeten Fachkräften durchgeführt und unterliegt dem Datenschutz.

Supervision bietet für die Pflegeeltern einen geschützten Rahmen zum Nachdenken, Erkunden eigener Gefühle und schafft Raum für neue Betrachtungs- und Handlungsweisen. Supervision beschäftigt sich mit konkreten Situationen oder anderen möglichen Fragestellungen wie z. B.:

- Interaktionsmuster zwischen leiblichem Kind und Pflegekind,
- Konflikte und Spannungen in der Beziehung der Pflegeeltern,
- auftretende Konflikte beim Pflegekind,
- Biographie des Pflegekindes,
- Möglichkeiten und Grenzen im Umgang mit den leiblichen Eltern/Wechselwirkungen zwischen den Familiensystemen,
- die Pflegepersonen im Schnittpunkt verschiedener Interessen sowie
- Überlastung der Pflegeeltern.

d. Beratung und Unterstützung in Krisensituationen

Krisensituationen bedürfen der raschen Reaktion, sachlichen Klärung und ggf. Initiierung von Entlastungs- oder Unterstützungsmaßnahmen.

e. Gruppenarbeit

Gruppenangebote dienen der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Thematiken und fördern den Kontakt und Austausch unter den einzelnen Familien. Die Inhalte können sich auf spezifische erzieherische, strukturelle und rechtliche Fragen der Pflegeelternschaft beziehen. Sie tragen zur Ergänzung und Vertiefung der Einzelberatung bei und ermöglichen der Fachkraft einen neuen Zugang zu den Beteiligten hinsichtlich deren mitgebrachter Themen, Probleme und Einbringen in eine Gruppe.

Gruppenarbeit umfasst unterschiedliche Formen für Pflegeeltern, deren leibliche Kinder, Pflegekinder und Herkunftseltern.

Ziele der Gruppenarbeit mit Pflegeeltern sind:

- Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Pflegeeltern in Erziehungsfragen,
- Hilfe zur Selbsthilfe,
- Bearbeitung des Spannungsfeldes Pflegeeltern, Pflegekind, Herkunftsfamilie,
- Sensibilisierung für Probleme in der Herkunftsfamilie und die Situation von Pflegekindern sowie

- Fortbildungen zur Auseinandersetzung mit unterschiedliche Thematiken, aktuellen Fragen, Rechten und Pflichten der Pflegeeltern.

Formen der Gruppenarbeit sind insbesondere:

- Informationsabende zu spezifischen Themen,
- regelmäßig stattfindende Gruppentreffen (Pflegeelternstammtisch),
- Elterntraining,
- Wochenendseminare/mehrtägige Seminar unter Einbezug der ganzen Familie und
- gemeinsame Feste und Aktivitäten.

10. Beendigung der Hilfe

a. Geplante Rückkehr

Die Rückkehr ist mit den Beteiligten (Herkunftsfamilie, Kind, Pflegefamilie) vorzubereiten und zu begleiten. Den Kindern/Jugendlichen und Pflegepersonen ist im Bedarfsfalle die Möglichkeit zu geben, sich mit der Trennung und dem damit verbundenen Trauerprozess auseinandersetzen zu können.

b. Wechsel der Hilfeform

Die Gründe für den Wechsel der Hilfeform können vielschichtig sein und sollten sowohl mit dem Pflegekind als auch den Pflegeeltern aufgearbeitet werden. Alle Beteiligten sollen auf die Trennung vorbereitet werden. Weiterführende Hilfeformen sind im Rahmen der Hilfeplanung festzulegen. Mögliche Kontaktformen für die Zeit nach der Beendigung des Pflegeverhältnisses sollten besprochen und unterstützt werden, sofern sie dem Wohl des Kindes entsprechen.

c. Beendigung oder Abbruch

Eine (vorzeitige) Beendigung der Hilfe kommt in Betracht, wenn

- Pflegeeltern mit dem Kind dauerhaft nicht zurechtkommen oder
- das Kind selbst eine anderweitige Unterbringung wünscht oder
- die Herkunftseltern das Kind zu sich zurückholen wollen oder
- das Jugendamt die Pflegefamilie für nicht (mehr) geeignet hält, weil insbesondere ein Gefährdungsrisiko im Pflegeverhältnis nicht abgewendet werden kann.

d. Erreichen der Volljährigkeit

Mit bevorstehender Volljährigkeit des „Pflegekindes“, ist rechtzeitig zu prüfen, ob Hilfe nach § 41 SGB VIII notwendig ist. Bei der Ausgestaltung der Hilfe nach § 41 SGB VIII kommt auch die Vollzeitpflege in Frage.

Der/die junge Volljährige ist nach § 36 Abs. 1 SGB VIII vom zuständigen Jugendamt vor einer Entscheidung über die Inanspruchnahme etwa der fortgesetzten Vollzeitpflege, aber auch vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang (einschließlich der Beendigung) der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen hinzuweisen. Auch ist der/die junge Volljährige bei der Auswahl der Pflege-

stelle zu beteiligen (§ 36 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII) und seinen Wünschen ist zu entsprechen, wenn sie nicht unverhältnismäßige Mehrkosten bedeuten (§ 5, § 36 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII). Nach § 36 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII ist regelmäßig zu prüfen, ob die gewährte Hilfe weiterhin geeignet und notwendig ist.

Eine Ablehnung oder Beendigung der Hilfe ist nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen für eine Hilfe nach § 41 SGB VIII nicht (länger) gegeben sind. Anspruchsinhaber einschließlich der finanziellen Leistungen ist der/die junge Volljährige selbst. Gegen seinen/ihren Willen ist eine Hilfestellung nicht möglich.

Die Hilfe für junge Volljährige sieht zudem auch nach Beendigung der Maßnahme eine Nachsorge im Sinne von Beratung und Unterstützung im notwendigen Umfang vor (§ 41 Abs. 3 SGB VIII).

11. Kooperation innerhalb des Jugendamts

Es sollte sichergestellt sein, dass die an dem Erziehungsprozess beteiligten Personen und Stellen kooperativ zusammenarbeiten. Die am Wohl des Kindes orientierte Zusammenarbeit betrifft insbesondere Fachkräfte des Sozialen Dienstes, in Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft, der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und dem Pflegekinderdienst.

Ein Gelingen von Pflegeverhältnissen wird u. a. wesentlich von einer einvernehmlichen Haltung und Strategie der beteiligten Fachkräfte sowie adäquaten strukturellen Bedingungen beeinflusst. Ein verbindliches, transparentes und qualifiziertes Konzept, welches differenziert auf die unterschiedlichen Anforderungen und Schnittstellen im Bereich der Pflegekinderhilfe eingeht und für alle Beteiligten Sicherheit schafft, sollte als Arbeitsgrundlage vorliegen.

12. Zusammenarbeit bei den Zuständigkeitsbereich überschreitender Vermittlung

Sofern ein Kind in eine Pflegefamilie außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches vermittelt werden soll, erfolgt eine Kontaktaufnahme des fallverantwortlichen Jugendamtes mit dem – für den Wohnort der vorgesehenen Pflegeeltern - zuständigen Jugendamt. Die Absicht der Vermittlung in eine bestimmte Pflegefamilie ist mitzuteilen. Die beteiligten Jugendämter informieren sich unter Beachtung des Sozialdatenschutzes gegenseitig über vorliegende Erkenntnisse.

Hinsichtlich der Auswahl und Beurteilung der Eignung der jeweiligen Pflegefamilie für das zur Vermittlung vorgesehene Kind sollen zwischen belegenden und dem am Wohnort der Pflegeeltern zuständigen Jugendamt Absprachen erfolgen. Über den Zeitpunkt und die Modalitäten der Inpflegegabe ist Einvernehmen herzustellen. Bevor gewichtige Bedenken hinsichtlich der Eignung der Pflegefamilie nicht ausgeräumt wurden, ist von der Vermittlung in die Familie Abstand zu nehmen.

Wird ein Kind in einer Pflegefamilie außerhalb des Zuständigkeitsbereiches untergebracht, bleibt das unterbringende Jugendamt gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII in den ersten zwei Jahren des Pflegeverhältnisses fallverantwortlich für die Hilfeplanung. Wechselt danach die örtliche Zuständigkeit, bleiben die festgeschriebenen Maßnahmen und Ziele im Hilfeplan in neuer Zuständigkeit bestehen.

Insbesondere bei der Vermittlung in weiter entfernt liegende Jugendamtsbereiche sollte vor und während der Inpflegegabe regelmäßig konkret erörtert werden, durch wen und in welchem Umfang der Beratungs- und Unterstützungsbedarf für die Pflegefamilie ortsnah sichergestellt werden soll und kann. Nach § 37 SGB VIII hat der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird.

Die Art und Weise der Zusammenarbeit und die im Einzelfall beschriebenen Ziele und erforderlichen Unterstützungsleistungen sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Hilfepläne werden im Rahmen der Erforderlichkeit für die Fortschreibung gegenseitig zur Verfügung gestellt.

Wechselt die Zuständigkeit gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII bleibt das abgebende Jugendamt zuständig, die Aufrechterhaltung der Beziehungen des Kindes/Jugendlichen zu seiner Herkunftsfamilie fördernd zu unterstützen.